

Anlage 4

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom über die Abfuhr von Sperrabfall

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459) in seiner öffentlichen Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus allen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Haushaltungen, Gewerbe, Verwaltungen und Landwirtschaft können in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabruf einmal jährlich auf Abruf abgefahren. Die Kontaktadresse wird gesondert bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

(2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße als öffentliche-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel,
2. Altglas, Altpapier, Altreifen, Kunststoffverpackungen, Grünabfälle,
3. mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände (Sonderabfälle und Problemabfälle),
4. Öltanks, Ölfässer, Fässer,
5. Motorräder, Moped, Autowracks,
6. häuslicher Abfall (nicht-sperriger Hausmüll),
7. Erde, Straßenkehricht, Steine.
8. Abfälle, die gemäß § 5 Abs. 2 der städtischen Abfallwirtschaftsatzung von der Verwertungs- und Beseitigungspflicht ausgenommen wurden.

(3) Verwertbare sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen.

(4) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können. Wurden andere Abfälle als Sperrabfälle zur Abfuhr bereitgestellt und deshalb nicht abgefahren, sind diese unverzüglich vom Auftraggeber auf das Grundstück zurückzubringen und nach den Bestimmungen der städtischen Abfallwirtschaftsatzung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3) zu entsorgen.

(5) Die sperrigen Abfälle sind an dem jeweiligen Abfuhrtag vor dem jeweiligen Grundstück so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Nach erfolgter Abfuhr hat der Pflichtige den Gehweg und den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich zu reinigen. An Großwohnanlagen kann die Stadt Neustadt an der Weinstraße in Abstimmung mit den Wohnungsbaugesellschaften bzw. Eigentümer Bereitstellungsplätze für Sperrabfälle bestimmen. Die Bereitstellung darf frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag und spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag erfolgen.

(6) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 12 Abs. 3, 4, 8 und 9 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung entsprechend.

§ 2

Gebühren

Die einmal jährlich angebotene Sperrabfallabfuhr auf Abruf ist mit den Gebühren nach § 4 Absatz 1 und 2 sowie § 5 der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung abgegolten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig

1. seine Sperrabfälle nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 zur Abholung bereitstellt,
2. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 3 die Abfälle nicht wieder unverzüglich auf das Grundstück zurück bringt.
3. entgegen § 1 Abs. 5, Satz 2 den Gehweg und den öffentlichen Verkehrsraum nach erfolgter Sperrabfallabfuhr nicht unverzüglich reinigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

(4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes, (LAbfWG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Löffler
Oberbürgermeister